

WP 244 (Auszug)

1. Ermitteln der federführenden Aufsichtsbehörde: Die Schlüsselkonzepte

1.1 „grenzüberschreitende Verarbeitung von persönlichen Daten“

Die Ermittlung der federführenden Aufsichtsbehörde ist nur dann von Bedeutung, wenn ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten durchführt. Artikel 4 Absatz 23 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) definiert die „grenzüberschreitende Verarbeitung“ als entweder:

- eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

- eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;

Dies bedeutet, dass dort, wo eine Organisation beispielsweise Niederlassungen in Frankreich und Rumänien hat und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Tätigkeiten stattfindet, dies eine grenzüberschreitende Verarbeitung darstellt.

Alternativ kann es sein, dass die Organisation nur im Kontext ihrer Niederlassung in Frankreich eine Datenverarbeitung durchführt. Wenn jedoch diese Tätigkeit für die betroffenen Personen in Frankreich und Rumänien erhebliche Auswirkungen hat oder haben kann, so stellt dies auch eine grenzüberschreitende Verarbeitung dar.

1.1.1 „erhebliche Auswirkungen haben“ ("substantially affects").

Die DS-GVO definiert die Begriffe „erhebliche“ oder „Auswirkungen haben“ nicht. Die Absicht dieser Formulierung bestand darin, sicherzustellen, dass nicht alle Verarbeitungsaktivitäten, mit *jedlichen* Auswirkungen, und die im Rahmen einer einzigen Niederlassung stattfinden, unter die Definition der „grenzüberschreitenden Verarbeitung“ fallen.

Die maßgeblichen, üblichen Bedeutungen des englischen Begriffs „substantial“ lauten unter anderem: „von reichlicher oder beträchtlicher Menge oder Größe; beträchtlich, ziemlich groß“ oder „von Belang oder Gewicht, von wirklicher Bedeutung; solide; gewichtig, wichtig“ ('of ample or considerable amount or size; sizeable, fairly large', or 'having solid worth or value, of real significance; solid; weighty, important' - Oxford English Dictionary).

Die relevanteste Bedeutung des Verbes „to affect“ ist „zu beeinflussen“ ('to influence') oder „auf jdn./etwas Auswirkung haben“ ('to make a material impression on'). Das dazugehörige Substantiv – „effect“ – bedeutet, unter anderem, „ein Resultat oder eine Konsequenz“ ('a result' oder 'a consequence', Oxford English Dictionary). Dies deutet darauf hin, dass eine Datenverarbeitung, die jemanden *beeinflusst* ('affects'), irgendeine Form von Auswirkungen ('impact') auf die Betroffenen haben muss. Die Verarbeitung, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Einzelnen hat, fällt nicht unter den zweiten Teil der Definition der „grenzüberschreitenden Verarbeitung“. Diese Verarbeitung würde aber unter den ersten Teil der Definition fallen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

Die Verarbeitung kann den zweiten Teil der Definition erfüllen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Auswirkung vorliegt, und nicht nur, wenn eine tatsächliche, wesentliche Auswirkung vorhanden ist. Es ist zu beachten, dass „wahrscheinlich“ ('likely to') nicht bedeutet, dass es eine geringe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Auswirkung gibt. Die wesentliche Auswirkung muss ziemlich wahrscheinlich sein. Andererseits heißt das auch, dass die Einzelnen nicht tatsächlich davon

betroffen sein müssen: die Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Auswirkung reicht aus, damit die Datenverarbeitung die Definition der „grenzüberschreitenden Verarbeitung“ erfüllt.

Die Tatsache, dass ein Datenverarbeitungsvorgang die Verarbeitung einer Anzahl – auch einer großen Anzahl – von personenbezogenen Daten von Personen in einer Reihe von Mitgliedstaaten beinhalten kann, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Verarbeitung eine wesentliche Auswirkung hat oder das dies wahrscheinlich ist. Die Verarbeitung, die keine wesentliche Auswirkung hat, stellt keine grenzüberschreitende Verarbeitung für die Zwecke des zweiten Teils der Definition dar, unabhängig davon, wie viele Personen sie betrifft.

Die Aufsichtsbehörden werden „erhebliche Auswirkungen“ von Fall zu Fall interpretieren. Wir werden den Kontext der Verarbeitung berücksichtigen, die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung und solche Faktoren berücksichtigen, wie beispielsweise, ob die Verarbeitung:

- o für Einzelpersonen Schaden, Verlust oder Notlagen verursacht oder voraussichtlich verursachen wird;
- o eine tatsächliche Auswirkung in Bezug auf Begrenzung der Rechte hat oder eine Chance verwehrt;
- o die Gesundheit der Menschen, das Wohlbefinden oder den Seelenfrieden beeinflusst oder sie wahrscheinlich beeinflussen wird;
- o die finanzielle oder wirtschaftliche Lage oder die Umstände der Einzelpersonen beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird;
- o Einzelpersonen der Diskriminierung oder ungerechten Behandlung aussetzen wird;
- o die Analyse besonderer Kategorien persönlicher oder anderer einschneidender Daten beinhaltet, insbesondere der persönlichen Daten von Kindern;
- o dazu führt oder wahrscheinlich dazu führen kann, dass Einzelpersonen ihr Verhalten in einer signifikanten Weise ändern;
- o unwahrscheinliche, unvorhergesehene oder unerwünschte Konsequenzen für Einzelpersonen hat;
- o Beschämung oder andere negative Ergebnisse, einschließlich Rufschädigung verursacht;
- o die Bearbeitung einer Vielzahl von personenbezogenen Daten beinhaltet.

Letztlich soll dieses Verfahren zum Testen der „erheblichen Auswirkung“ sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden nur dann gemäß des Kohärenz-Mechanismus der DS-GVO formell zusammenarbeiten müssen *„wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll, die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben.“* (Erwägungsgrund 135)

1.2 Federführende Aufsichtsbehörde

Einfach gesagt, ist eine „federführende Aufsichtsbehörde“ die Autorität mit der Hauptverantwortung für den Umgang mit einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitungsaktivität, zum Beispiel, wenn eine betroffene Person eine Beschwerde über die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einreicht.

Die federführende Aufsichtsbehörde koordiniert jede Untersuchung, die mit anderen „zuständigen“ Aufsichtsbehörden verbunden sind.

Die Ermittlung der federführenden Aufsichtsbehörde hängt von der Festlegung des Standortes der „Hauptniederlassung“ oder der „Einzelneniederlassung“ in der EU ab. In Artikel 56 der DS-GVO heißt es:

- *ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.*

1.3 Hauptniederlassung

Artikel 4, Absatz 16 der DS-GVO sagt aus, dass „Hauptniederlassung“ bedeutet:

- im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner **Hauptverwaltung** in der Union, es sei denn, die **Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel** der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und **diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen**; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
- im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;